

**Abfallwirtschaft;  
Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt  
Landshut (ProSa-Gebührensatzung)  
- Vorschlag der Verwaltung**

Gremium:	<b>Umweltsenat Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>US 13 HA PL</b>	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	<b>US 20.10.2022 HA 24.10.2022 PL 28.10.2022</b>	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	US 18 HA 28 PL 30	Ersteller:	Geiger, Richard

**Vormerkung:**

Die Stadt Landshut betreibt im Wertstoff- und Entsorgungszentrum eine stationäre Problemabfallsammelstelle (ProSa) und leistet damit eine wichtige „Entgiftungsfunktion“ in der Kreislaufwirtschaft. Seit den ersten Problemabfallsammlungen in der Stethaimerstraße hat die Stadt Landshut stets auf ein serviceorientiertes und benutzerfreundliches Entsorgungsangebot Wert gelegt, damit die Problemabfälle ordnungsgemäß in der ProSa abgegeben und nicht anderweitig umweltschädlich entsorgt werden. Daher werden Problemabfälle grundsätzlich kostenlos von privaten Haushalten an der ProSa angenommen. Aufgrund Art. 3 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen zu entsorgen. Da diese Anfallstellen in der Regel nur mit einem Mindestanschluss von 5 Liter Restmülltonnenvolumen je Arbeitsplatz an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind, leisten sie einen vergleichsweise geringen Beitrag in den Müllgebührenhaushalt, mit dem der Aufwand der Problemabfallsammlung finanziert wird. Deshalb werden bisher aus diesen Herkunftsbereichen für die Entsorgung der Problemabfälle die Selbstkosten als Entgelt „in Rechnung“ gestellt. Im Zuge der Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes wurde nun festgestellt, dass es sich bei der Entsorgung der Problemabfälle, auch aus anderen Herkunftsbereichen, um eine hoheitliche Tätigkeit handelt für die keine Entgelte sondern Gebühren zu erheben sind. Daher schlägt die Verwaltung den Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung) vor.

Die Satzung enthält folgende Regelungen:

In § 1 wird festgesetzt, dass für die Benutzung der ProSa Gebühren erhoben werden.

In § 2 wird der Gebührenschuldner festgelegt. Grundsätzlich ist die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten gebührenfrei (§ 2 Abs. 2). Die Kosten werden über den Müllgebührenhaushalt gedeckt. Gebühren werden aus anderen Herkunftsbereichen erhoben, wenn mehr als haushaltstypische Kleinmengen abgegeben werden. Der Begriff der „haushaltsüblichen Menge“ ist bei der Annahme an der ProSa äußerst problematisch. Nicht selten wird aus einer privaten Liegenschaft über Jahre kein Problemabfall entsorgt. Bei einem Generationen- oder Eigentümerwechsel wird eine Räumung vorgenommen und dabei fallen durchaus größere Mengen an, die auch künftig gebührenfrei angenommen werden sollen. Solche „haushaltsüblichen“ Mengen aus anderen Herkunftsbereichen wurden und sollen auch künftig nicht kostenfrei angenommen werden. Daher wird die Art der Gebinde mit in die Gebührenschuld aufgenommen. Für die Entsorgung von gewerbetypischen Gebinden werden

Gebühren erhoben, auch wenn sich die Mengen noch im „haushaltsüblichen“ Bereich bewegen. Ebenso werden Gebühren erhoben, wenn es sich zwar um haushaltstypische Gebinde handelt, aber wegen der Anzahl es sich nicht mehr um haushaltstypische Mengen handelt. Die Regelung wird an der ProSa praktiziert und hat sich bewährt. Daher soll die Regelung in die Gebührensatzung übernommen werden.

Der Gebührenmaßstab in § 3 entspricht der bisherigen Entgelttabelle. Da die Kosten nach den Gebührengrundsätzen berechnet wurden, können die Entgelte unverändert in die Gebührensatzung übernommen werden. Aufgrund der Vielzahl an Einzelposten werden die Gebührensätze in einer Anlage aufgeführt.

§ 4 legt, fest, dass die Gebühr mit der Übergabe der Abfälle fällig wird. Die Gebührensatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Aufgrund der „Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut“ werden auch Problemabfälle aus dem Landkreis angenommen. Die Gebühren für die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen aus dem Landkreis werden vom Landkreis erstattet. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen wird von den Gebührenschuldern direkt erhoben.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über die Notwendigkeit einer Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung) wird beschlossen.

### **Anlage:**

- ProSa-Gebührensatzung